

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines an die Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten gerichteten Hinweises bezüglich der Ausübung der Briefwahl in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen 2025

Nach § 56 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen sowie für eine etwaige am 28.09.2025 stattfindende Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des Landrates/der Landrätin in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Hat ein Wähler oder eine Wählerin seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm/ihr auf Verlangen durch Bedienstete der Stadt Hückelhoven ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Bediensteten der Stadt Hückelhoven vernichtet hat.

Hiermit weise ich die Leitungen der Einrichtungen auf die vorstehenden Regelungen hin.

Hückelhoven, den 27. August 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister